

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Zempin - Gemeindevertretung Zempin

Beschlussvorlage-Nr:
GVZe-0334/21

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Übertragung des Eigentums an der Abwasserentsorgungsanlage in Zempin, Hauptstraße

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Radünzel

Datum:
04.10.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	18.10.2021	Gemeindevertretung Zempin	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zempin fasst den Beschluss über den Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Übertragung des Eigentums an der Abwasserentsorgungsanlage in Zempin, Hauptstraße.

Die Vereinbarung ist Anlage des Beschlusses.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme der Gemeinde Zempin zur Erneuerung des Gehweges an der Hauptstraße (B 111) beabsichtigt der Zweckverband erstmalig die Verlegung und Verbindung einer leitungsgebundenen Abwasserentsorgungsanlage an die von der Gemeinde hergestellte und in Betrieb befindliche Abwasserentsorgungsleitung. In diesem Zusammenhang bietet die Gemeinde an, dem Zweckverband unentgeltlich die auf den Grundstücken Gemarkung Zempin Flur 1 Flurstücke 727, 724/1, 723/1, 720/1, 716/1, 712/1 und Flurstücke 707/1, 710/7 (Straße) sowie 710/1 (Gehweg) vorhandenen Abwasseranlage zu übergeben.

Das betrifft im Einzelnen:

1. Abwasserentsorgungsleitung (siehe Lageplan)
2. Grundstücksanschlüsse Abwasser

Die Gemeinde Zempin verpflichtet sich zur Ausführung folgender Leistungen:

1. Beauftragung zur Einmessung des Anlagebestandes und Erstellung eines Bestandsplanes (Angaben in Höhe, Lage, Durchmesser, Material)
2. Übergabe einer Kostenaufstellung getrennt nach Hauptleitung und Grundstücksanschluss

Die Gemeinde verpflichtet sich zur unentgeltlichen Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten (Leitungsrechte) zu Gunsten des ZV für die Abwasserentsorgungsleitung und Abwassergrundstücksanschlüssen bis 2 m vor und hinter der Abwasserentsorgungsleitung für alle betroffenen Grundstücke (siehe Anlage), ausgenommen für die öffentliche gewidmeten Flächen.

Der ZV stellt für jeden Grundstücksanschluss eine Absperrarmatur zur Verfügung. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer, die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Die Gemeinde Zempin verpflichtet sich, die betroffenen Grundstückseigentümer, vor Übertragung der Anlagen, darüber zu informieren und eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Zempin	8						



**Abwasserungsleitung
(Lage nicht vermessen)**

© Urheber: DLR (AV 2011)

Zempin Am Walde - Hauptstraße B111



Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Usedom
Zum Achtenwasser 6
17459 Ockeritz

www.zv-usedom.de

Tel.: 03 83 75 / 5 30
Fax: 03 83 75 / 53 155

Höhenystem: DHHN2016 (NHNN)

Datum: 03.07.2020
Maßstab: 1:500

052846
OK6.31
So3.50

HAUSNR
OK6.33
So4.86

HAUSNR
OK5.81
So4.86

052842
OK6.39
So4.16

567
3

Öffentlich rechtlicher Vertrag zur Übertragung des Eigentums an eine Abwasserentsorgungsleitung in Zempin, an der Hauptstraße (B 111)

zwischen

dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom, vertreten durch den
Verbandsvorsteher

- nachfolgend „ZV“ genannt -

und

der Gemeinde Zempin vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schön

- nachfolgend „Gemeinde Zempin“

genannt -

Präambel

Die Gemeinde Zempin hat zur zentralen Abwasserentsorgung der Hauptstraße 26 anliegender privater Grundstücke eine Abwasserentsorgungsleitung errichtet. Die genannte Anlage befindet sich auf privaten Grundstücken, auf dem Grundstück der Gemeinde Zempin und in der öffentlichen Straße als auch im Weg. Im Einzelnen betrifft dies die

Grundstücke: Gemarkung Zempin Flur 1; Flurstücke 727, 724/1, 723/1, 720/1, 716/1, 712/1 und Flurstücke 707/1, 710/7 (Straße) sowie 710/1 (Fußweg)

Über die gegenständliche Abwasserentsorgungsleitung wird das auf den Grundstücken Flur 1; Flurstücke 727 und 724/1 anfallende Abwasser entsorgt.

Die Grundstücke auf denen sich die durch die Gemeinde Zempin errichtete Abwasserentsorgungsleitung befindet, befinden sich im Eigentum der jeweiligen in der (Anlage 1) aufgeführten Grundstückseigentümer.

Im Zuge der Maßnahme - Erneuerung Gehweg an der Hauptstraße - in Zempin beabsichtigt der ZV erstmalig die Verlegung und Verbindung einer leitungsgebundenen Abwasserentsorgungsanlage an die von der Gemeinde hergestellte und in Betrieb befindliche Abwasserentsorgungsleitung. In diesem Zusammenhang bietet die Gemeinde Zempin an, dem ZV unentgeltlich die auf den Grundstücken Gemarkung Zempin Flur 1; Flurstücke 727, 724/1, 723/1, 720/1, 716/1, 712/1 und Flurstücke 707/1, 710/7 (Straße) sowie 710/1 (Fußweg) vorhandenen Abwasseranlage zu übergeben.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die unentgeltliche Übertragung der Abwasseranlagen auf den Grundstücken Gemarkung Zempin Flur 1; Flurstücke 727, 724/1, 723/1, 720/1, 716/1, 712/1 und Flurstücke 707/1, 710/7 (Straße) sowie 710/1 (Fußweg).

Dies betrifft im Einzelnen:

1. Abwasserentsorgungsleitung, siehe Lageplan (Anlage 2),
2. Grundstücksanschlüsse Abwasser (ohne Absperrarmatur)

§ 2 Durchführung der Leistung

1. Die Gemeinde Zempin verpflichtet sich zur Ausführung folgender Leistungen:
 - Beauftragung zur Einmessung des Anlagebestandes und Erstellung eines Bestandsplanes (Angaben in Höhe, Lage, Durchmesser u. Material).
 - Die Gemeinde Zempin übergibt eine Kostenaufstellung getrennt nach Hauptleitung und Grundstücksanschluss.
2. Die Gemeinde Zempin verpflichtet sich zur unentgeltlichen Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten (Leistungsrechte) zu Gunsten des ZV für die Abwasserentsorgungsleitung und Abwassergrundstücksanschlüssen bis 2 Meter vor und hinter der Abwasserentsorgungsleitung für alle in der Anlage 2 enthaltenen Grundstücke, ausgenommen für die öffentlich gewidmeten Flächen. Für die öffentlich gewidmeten Flächen erstellt die Gemeinde Zempin eine Übersicht. Zwischen beiden Parteien besteht Einigkeit, dass die Bestellung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten (Leistungsrechte) für die zuvor genannten Anlagen komplett erfolgen muss. Sollten dem Zweckverband aus diesen Gründen Kosten entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Zempin diese zu übernehmen.
3. Der Zweckverband stellt für jeden Grundstücksanschluss eine Absperrarmatur zur Verfügung. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer, die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Gemeinde Zempin verpflichtet sich, die betroffenen Grundstückseigentümer, vor Übertragung der Anlagen an den ZV, darüber zu informieren und eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 3 Eigentum

1. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass das Eigentum an den unter § 1 genannten Anlagen von der Gemeinde Zempin in das Anlagevermögen des ZV übertragen wird, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Mängelfreier Leitungsbestand,
- Bestandsplan,
- Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leistungsrechte),
- Übersicht öffentlicher Flächen (§ 62 Abs. 1 Satz 1 StrWG–M-V oder gem. § 3 Nr. 3 a StrWG MV)
- Eine unentgeltliche Übertragung,
- Zustimmungserklärung der Eigentümer zum Setzen der Absperrarmaturen.

§ 4 Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen

Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung Beiträge. Grundlage dafür ist § 9 KAG (Kommunalabgabengesetz M-V) i.V.m. der z.Z. gültigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -INSEL USEDOM-. Die Erhebung der Anschlussbeiträge durch den ZV erfolgt unabhängig von diesem Vertrag. Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch verzeichnet ist.

§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des ZV Ückeritz/Gerichtsstand ist Wolgast.

§ 6 Vertragsänderungen/Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages, dass der Vertrag durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift – ZV

Unterschrift – Gemeinde Zempin

Anlagen 1 Liste Grundstückseigentümer
 2 2 x Lageplan

Liste Grundstückseigentümer

Zempin							
Flur	Flstck.	Vorname	Nachname	Wohnanschrift	Flurstücks Anschrift	GB-Bezirk	
1	727	Gemeinde	Zempin	Markt 7, 17406 Usedom	Hauptstraße 26	3517	
1	724/1	Ramona	Herzig	Friedrich-Engels-Str. 24, 15345 Rehfelde	Hauptstraße 26 e	3517	
1	723/1	Christiane	Bohrer	Hauptstraße 26 d, 17459 Zempin	Hauptstraße 26 d	3517	
1	720/1	Günter Gerhard und Brigitte	Starck	Hauptstraße 26 a, 17459 Zempin	Hauptstraße 26 a	3517	
1	716/1	Rudolf	Heidt		An der Hauptstraße	3517	
1	712/1	Dr. Udo und Silvia	Piarowski	Breite Straße 13, 17438 Wolgast	Hauptstraße 26 b	3517	
1	710/1	Gemeinde	Zempin	Markt 7, 17406 Usedom	Hauptstraße	3517	
1	707/1	Gemeinde	Zempin	Markt 7, 17406 Usedom	Hauptstraße	3517	
1	710/7	Gemeinde	Zempin	Markt 7, 17406 Usedom	Am Walde	3517	